

Lösungsvorschlag (ausführlich dargestellt)

1. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Herr Müller, seine Freundin Felicitas und seine Tochter Teona könnten einen Anspruch auf SGB II-Leistungen haben, wenn sie entweder einen Anspruch auf Alg II oder einen Anspruch auf Sozialgeld haben. Dazu müssten die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

1.1 Anspruch auf Arbeitslosengeld II (ALG II)

Fraglich ist, ob Herr Müller einen Anspruch auf Alg II nach § 7 I 1 SGB II i.V.m. § 19 I 1 SGB II hat.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 SGB II i.V.m. § 19 Abs. 1 S. 1 SGB II erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte Arbeitslosengeld II (ALG II), die das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben, erwerbsfähig im Sinne von § 8 Abs. 1 SGB II sind, hilfebedürftig im Sinne von § 9 Abs. 1 SGB II sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (erwerbsfähige Hilfebedürftige) und keinem Ausschlussstatbestand unterliegen.

Herr Müller ist 33 Jahre alt. Er hat demnach das 15. Lebensjahr vollendet, aber die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht. Er erfüllt damit die Altersvoraussetzungen des § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II.

Fraglich ist, ob er erwerbsfähig ist.

Die Frage der Erwerbsfähigkeit beurteilt sich nach § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, § 8 Abs. 1 SGB II.

Danach ist erwerbsfähig, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Herr Müller arbeitet in einer Fabrik und ist somit erwerbsfähig.

Es ist nun zu untersuchen, ob er auch hilfebedürftig ist.

Hilfebedürftig i.S.d. § 9 Abs. 1 SGB II ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus vorhandenem Einkommen und Vermögen sicherstellen kann.

Herr Müller macht Hilfebedürftigkeit geltend. Ob er hilfebedürftig ist, ist noch zu ermitteln. Dabei wird der individuelle Bedarf ermittelt und dem vorhandenen, zu berücksichtigenden Einkommen und Vermögen gegenübergestellt. Hilfebedürftigkeit wird vorbehaltlich der weiteren Prüfung unterstellt.

Nun ist zu untersuchen, ob er seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat.

Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt (§ 30 Abs. 3 S. 2 SGB I), also seinen Lebensmittelpunkt hat.

Herr Müller wohnt in der kreisfreien Stadt Bielefeld in Nordrhein-Westfalen. Üblicherweise ist der Wohnort auch der Lebensmittelpunkt. Der Sachverhalt enthält keine Anhaltspunkte dafür, von diesem Grundsatz abzuweichen. Demnach hat er seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland.

Er dürfte auch keinem Ausschlussstatbestand unterliegen.

Herr Müller unterliegt auch keinem der in § 7 Abs. 1 S. 2, Abs. 4, Abs. 4a und Abs. 5 SGB II genannten Ausschlussstatbestände für den Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, so dass er vorbehaltlich der noch zu prüfenden Hilfebedürftigkeit zum anspruchsberechtigten Personenkreis für den Bezug von Arbeitslosengeld II (ALG II) gehört.

Für Felicitas könnte ebenfalls ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II (ALG II) bestehen.

Sie erfüllt die Altersvoraussetzungen des § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II. Fraglich ist jedoch, ob sie erwerbsfähig ist. Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf

absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein (§ 8 Abs. 1 SGB II).

Aufgrund der vom Rentenversicherungsträger festgestellten vollen Erwerbsminderung ist Felicitas nicht erwerbsfähig i. S. von § 8 Abs. 1 SGB II. Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II (ALG II) besteht für sie nicht.

Fraglich ist, ob Teona zum anspruchsberechtigten Personenkreis nach § 7 I S. 1 SGB II gehört.

Teona ist 14 Jahre alt und erfüllt damit nicht die Altersvoraussetzungen nach § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II. Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II (ALG II) kann für sie ebenfalls nicht in Betracht kommen.

1.2 Anspruch auf Sozialgeld

Nach § 7 Abs. 2 S. 1 SGB II sind leistungsberechtigt auch Personen, die die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 SGB II selbst nicht erfüllen, aber mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 SGB II Sozialgeld, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches haben. (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung). Entsprechende Leistungen sind gegenüber dem Sozialgeld vorrangig nach §§ 5 Abs. 2 S. 2, 19 Abs. 1 S. 2 SGB II.

Ein solcher Sozialgeldanspruch nach dem SGB II kann für Felicitas in Betracht kommen.

Dazu muss sie in einer Bedarfsgemeinschaft mit einer erwerbsfähigen Person leben. Die Zugehörigkeit zur Bedarfsgemeinschaft ergibt sich aus § 7 Abs. 3 SGB II.

Zu prüfen ist, ob Herr Müller seine Freundin Felicitas und seine Tochter Teona in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

Herr Müller ist erwerbsfähiger Leistungsberechtigter und damit Ausgangspunkt für die Bildung einer Bedarfsgemeinschaft nach § 7 III Nr. 1 SGB II.

Zur Bedarfsgemeinschaft gehört nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe c) SGB II als Partner des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten eine Person, die mit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen.

Nach § 7 Abs. 3a Nr. 3 SGB II wird ein wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen vermutet, wenn Partner Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen. Nach dem Sachverhalt versorgen Herr Müller und seine Freundin Felicitas gemeinsam Teona. Somit bilden sie eine Bedarfsgemeinschaft.

Für Felicitas kommen daher grundsätzlich Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Form von Sozialgeld nach §§ 7 Abs. 2 S. 1, 19 Abs. 1 S. 2 SGB II in Betracht.

Dies gilt allerdings nur, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) hat. Entsprechende Leistungen sind gegenüber dem Sozialgeld vorrangig nach §§ 5 Abs. 2 S. 2, 19 Abs. 1 S. 2 SGB II.

Leistungsberechtigt nach dem 4. Kapitel SGB XII sind Personen, die die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 SGB XII erreicht haben oder gemäß § 41 Abs. 3 SGB XII das 18. Lebensjahr vollendet haben, unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert im

Sinne des § 43 Abs. 2 SGB VI sind und bei denen unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann (dauerhafte Erwerbsminderung).

Felicitas ist 32 Jahre alt und hat damit die maßgebende Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 SGB XII nicht erreicht. Die volle Erwerbsminderung ist lediglich auf Zeit festgestellt worden. Somit besteht vorliegend keine dauerhafte volle Erwerbsminderung, so dass ein Anspruch auf Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII nicht gegeben ist. Felicitas ist somit grundsätzlich sozialgeldberechtigt.

Felicitas unterliegt auch keinem der in § 7 Abs. 1 S. 2, Abs. 4, Abs. 4a und Abs. 5 SGB II genannten Ausschlussstatbestände für den Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, so dass sie vorbehaltlich der noch zu prüfenden Hilfebedürftigkeit zum anspruchsberechtigten Personenkreis für den Bezug von Sozialgeld nach §§ 7 Abs. 2 S. 1 i.V.m. 19 Abs. 1 S. 2 SGB II gehört.

Teona könnte ebenfalls einen Anspruch auf Sozialgeld nach §§ 7 Abs. 2 S. 1, 19 Abs. 1 S. 2 SGB II haben, sofern sie in einer Bedarfsgemeinschaft mit ihrem Vater und Felicitas lebt.

Nach § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II gehören zur Bedarfsgemeinschaft die in dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der in Nr. 1 bis 3 genannten Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.

Teona gehört dem Haushalt an, ist unverheiratet, hat das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und ist das Kind einer in Nr. 1 genannten Person, wie bereits oben geprüft. Die Voraussetzungen treffen also für Teona zu, so dass auch sie zur Bedarfsgemeinschaft gehört.

Vorbehaltlich der weiteren Prüfung gehört Teona zum anspruchsberechtigten Personenkreis für Sozialgeld, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII hat. Aufgrund ihres Alters von 14 Jahren kommt für sie ein Anspruch auf Grundsicherung nach § 41 SGB XII nicht in Betracht.

Teona unterliegt auch keinem der in § 7 Abs. 1 S. 2, Abs. 4, Abs. 4a und Abs. 5 SGB II genannten Ausschlussstatbestände für den Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, so dass sie vorbehaltlich der noch zu prüfenden Hilfebedürftigkeit zum anspruchsberechtigten Personenkreis für den Bezug von Sozialgeld nach §§ 7 Abs. 2 S. 1 i.V.m. 19 Abs. 1 S. 2 SGB II gehört.

1.3 Zwischenergebnis

Herr Müller, Felicitas und Teona bilden eine Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Abs. 3 SGB II. Vorbehaltlich der weiteren Prüfung hat Herr Müller als erwerbsfähiger Leistungsberechtigter einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II nach §§ 7 Abs. 1 S. 1, 19 Abs. 1 S. 1 SGB II. Felicitas und Teona sind nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte in der Bedarfsgemeinschaft, für die grundsätzlich ein Anspruch auf Sozialgeld als Leistung im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende gemäß §§ 7 Abs. 2 S. 1, 19 Abs. 1 S. 2 SGB II besteht.

2. Nachrang der SGB-II-Leistungen

Entfällt gemäß Bearbeitungshinweis Nr. 5

3. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts / Bedarfsermittlung

Nach § 19 Abs. 1 S. 1 SGB II erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte Arbeitslosengeld II. Nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte, die mit einem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten nach § 19 Abs. 1 S. 2 SGB II Sozialgeld.

Die Leistungen umfassen den Regelbedarf, Mehrbedarfe und den Bedarf für Unterkunft und Heizung nach § 19 Abs. 1 S. 3 SGB II. Dabei sind für das Sozialgeld die ergänzenden Maßgaben nach § 23 SGB II zu berücksichtigen.

3.1 Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts

Der Regelbedarf nach § 20 SGB II umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege und Haushaltsenergie. Er wird pauschal gewährt. Die Höhe wird nach Regelbedarfsstufen gemäß § 28 SGB XII in Verbindung mit dem Regelbedarfsermittlungsgesetz bestimmt.

Für Herrn Müller und Felicitas besteht ein Regelbedarf gemäß § 20 Abs. 4 SGB II i.V.m. § 20 Abs. 1a) SGB II von monatlich 374,00 €, da sie zwei Partner in einer Bedarfsgemeinschaft sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben. (Regelbedarfsstufe 2)

Teona ist ein Regelbedarf von monatlich 316 Euro nach § 23 Nr. 1 dritte Alternative SGB II i.V.m. § 20 Abs. 1a) SGB II für Leistungsberechtigte im 15. Lebensjahr zuzuerkennen. (Regelbedarfsstufe 4)

3.2 Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt

Für Felicitas besteht kein Anspruch auf einen Mehrbedarf wegen Schwerbehinderung nach § 23 Nr. 4 SGB II, da ihr nicht das Merkzeichen G zuerkannt worden ist.

Ein Mehrbedarf wegen Alleinerziehung nach § 21 Abs. 3 SGB II ist nicht zu berücksichtigen, da Herr Müller und seine Freundin Felicitas gemeinsam für Teona sorgen.

Für Teona besteht ein Anspruch auf Mehrbedarf wegen Schwangerschaft nach § 21 Abs. 2 SGB II, da sie sich in der 14. Schwangerschaftswoche befindet.

Ihr ist ein Mehrbedarf in Höhe von 53,72 € anzuerkennen, also 17 Prozent des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs.

Die Obergrenze für die Übernahme von Mehrbedarfen gemäß § 21 Abs. 8 SGB II steht der Leistungsgewährung nicht entgegen.

Haushaltsstrom und die Telefonkosten sind nach § 20 Abs. 1 SGB II in den Regelsätzen enthalten, und können daher nicht anerkannt werden.

3.3 Bedarfe für Unterkunft und Heizung:

Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden nach § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Zu den Bedarfen der Unterkunft gehören auch die Kosten für die Gebrauchsüberlassung des Wohnraumes, die vertraglich geschuldet werden (Miete zuzüglich der umlagefähigen Nebenkosten).

Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung sind nach dem Bearbeitungshinweis Nr. 6 als angemessen anzusehen und in tatsächlicher Höhe anzuerkennen und kopfteilig bei allen drei grundsätzlich leistungsberechtigten Personen zu berücksichtigen.

3.4 Bedarfsermittlung / Zusammenfassung

	Herr Müller	Felicitas	Teona
Regelbedarf	374,00 €	374,00 €	316,00 €
Mehrbedarf			53,72 €
Bedarfe für Unterkunft	110,00 €	110,00 €	110,00 €
Nebenkosten	30,00 €	30,00 €	30,00 €
Bedarfe für Heizung	20,00 €	20,00 €	20,00 €
Bedarf	534,00 €	534,00 €	529,72 €

4. Einsatz der Mittel der Einsatzgemeinschaft

4.1 Einsatz des Einkommens

Nach § 9 Abs. 1 SGB II haben Herr Müller, Felicitas und Teona ihren Lebensunterhalt aus dem zu berücksichtigenden Einkommen und Vermögen zu sichern.

4.1.1 Zu berücksichtigendes Einkommen

Dem zuvor ermittelten Bedarf ist zunächst das zu berücksichtigende Einkommen gegenüberzustellen. Als Einkommen zu berücksichtigen sind nach § 11 Abs. 1 S. 1 SGB II alle Einnahmen in Geld abzüglich der nach § 11b SGB II abzusetzenden Beträge mit Ausnahme der in § 11a SGB II genannten Einnahmen.

Erwerbseinkommen von Herrn Müller

Das Erwerbseinkommen von Herrn Müller ist als Einkommen nach § 11 Abs. 1 S. 1 SGB II als Einnahme in Geld zu berücksichtigen. Es liegt kein nicht zu berücksichtigendes Einkommen nach § 11a SGB II und nach § 1 Abs. 1 Alg II-V vor.

(1) Freibetrag nach § 11b Abs. 2 S. 1 oder S. 2 SGB II

Nach § 11b Abs. 2 SGB II i.V.m. der Alg II-VO sind vom Einkommen bestimmte Beträge abzusetzen. Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die erwerbstätig sind, ist nach § 11b Abs. 2 S. 1 SGB II anstelle der Beträge nach § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 bis 5 SGB II ein Betrag von insgesamt 100,00 € monatlich abzusetzen (Grundfreibetrag).

Beträgt das monatliche Einkommen mehr als 400,00 €, gilt § 11b Abs. 2 S. 1 SGB II nicht, wenn der erwerbsfähige Leistungsberechtigte nachweist, dass die Summe der Beträge nach § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 bis 5 SGB II den Betrag von 100,00 € übersteigt (sogenannte Vergleichsberechnung).

Herr Müller erzielt ein Bruttoerwerbseinkommen von 1.450,00 €. Damit kann § 11b Abs. 2 S. 2 angewendet werden.

Die Vergleichsberechnung setzt sich hier aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- Die Versicherungspauschale nach § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB II i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 Alg II-V in Höhe von 30,00 €.
- Die Werbungskosten für Arbeitsmittel nach § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB II in Höhe von 20,00 €, und
- Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung nach § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB II i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 3 Alg II-V in Höhe von 34,00 €.
- Fahrtkosten nach § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB II i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 5 Alg II-V:
Berechnung: 4 km x 0,20 € x 19 Arbeitstage = 15,20 €

Die Summe der Vergleichsberechnung beträgt 99,20 €.

Die Summe der Vergleichsberechnung nach § 11b Abs. 2 S. 2 SGB II ist niedriger als der Grundfreibetrag von 100,00 € nach § 11b Abs. 2 S. 1 SGB II.

Das Nettoerwerbseinkommen ist um den Grundfreibetrag von 100,00 € zu bereinigen.

(2) Freibetrag nach § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 6 SGB II i.V.m. § 11b Abs. 3 SGB II

Nach § 11b Abs. 3 SGB II ist bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die erwerbstätig sind, von dem monatlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit ein weiterer Betrag abzusetzen.

Dieser beläuft sich nach § 11b Abs. 3 S. 2 Nr. 1 SGB II für den Teil des monatlichen Einkommens, das 100,00 € übersteigt und nicht mehr als 1.000,00 € beträgt, auf 20% und nach § 11b Abs. 3 S. 2 Nr. 2 SGB II für den Teil des monatlichen Einkommens, das 1.000,00 € übersteigt und nicht mehr als 1.200,00 € beträgt, auf 10%.

Anstelle des Betrages von 1.200,00 € tritt nach § 11b Abs. 3 S. 3 SGB II für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die entweder mit mindestens einem minderjährigen Kind in Bedarfsgemeinschaft leben oder die mindestens ein minderjähriges Kind haben, ein Betrag von 1.500,00 €.

Da Herr Müller mit seiner Tochter Teona in einer Bedarfsgemeinschaft lebt, liegen die Voraussetzungen des § 11b Abs. 3 S. 3 SGB II vor.

Sein Bruttoerwerbseinkommen kann bis 1.500,00 € berücksichtigt werden.

Daraus ergibt sich für Herrn Müller nach § 11b Abs. 3 S. 2 Nr. 1 SGB II ein Betrag von 180,00 € (=900,00 € x 0,20) und nach § 11b Abs. 3 S. 2 Nr. 2 SGB II von 45,00 € (= 450,00 € x 0,10), so dass der **Freibetrag 225,00 €** beträgt.

Somit werden bei Herrn Müller als Einkommen 920,00 € berücksichtigt.

Nettoerwerbseinkommen	1.200,00 €	gemäß Sachverhalt Netto
	- 100,00 €	
	- 225,00 €	
	<u>875,00 €</u>	

b) Teonas Einnahmen aus Erwerbstätigkeit als Zeitungsausträgerin

Teonas Einkommen von 90 € monatlich ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 9 Alg II-V nicht zu berücksichtigen, da Teona Sozialgeldempfängerin ist und der Betrag von monatlich 100 Euro nicht überschritten wird.

c) Kindergeld von Teona

Nach § 11 Abs. 1 S. 5 SGB II ist das Kindergeld als Einkommen dem zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden Kind zuzurechnen, soweit es bei dem jeweiligen Kind zur Sicherung des Lebensunterhalts benötigt wird.

Teona verfügt über kein weiteres zu berücksichtigendes Einkommen. Eine Bereinigung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Alg II-VO kommt nicht in Betracht, da Teona keine Versicherung abgeschlossen hat. Bei ihr sind 194,00 € als Einkommen zu berücksichtigen.

4.1.2 Zurechnung (Einsatz) des Einkommens im Rahmen der Einsatzgemeinschaft

Herr Müller muss nach § 9 Abs. 2 S. 1 SGB II auch sein Einkommen und Vermögen für Felicitas einsetzen, da sie Partner nach § 7 Abs. 3 SGB II sind.

Teona ist schwanger. In Anwendung des § 9 Abs. 3 SGB II besteht keine Einsatzverpflichtung nach § 9 Abs. 2 S. 2 SGB II. Er muss sein Einkommen nicht für seine Tochter einsetzen.

4.1.3 Einkommensverteilung

Die Bedarfsanteilmethode ist nicht anzuwenden.

Gesamtbedarf 1.597,72 € abzgl. 194 € Kindergeld und 875 € bereinigtes Einkommen
= 528,72 € Gesamtanspruch.

4.2 Einsatz des Vermögens

Nach § 12 Abs. 1 SGB II sind als Vermögen alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Verwertbar ist der Teil des Vermögens, der in einem angemessenen Zeitraum durch Verbrauch, Übertragung, Beleihung, Vermietung oder Verpachtung wirtschaftlich nutzbar gemacht werden kann.

a) Pkw

Nach § 12 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB II i.V.m. § 7 Abs. 1 Alg II-V ist ein angemessenes Kraftfahrzeug für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nicht zu berücksichtigen. Ein Pkw ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts grundsätzlich dann pauschal als angemessen anzusehen, wenn sein Verkehrswert den Betrag von 7.500,00 € nicht übersteigt. Der Wert des Autos übersteigt die Angemessenheitsgrenze um 200,00 €. Es handelt sich um einen Vermögensgegenstand, der durch Veräußerung wirtschaftlich nutzbar gemacht werden kann. Er stellt Vermögen im Sinne des § 12 Abs. 1 SGB II dar und ist in Höhe von 200 € als Vermögen zu berücksichtigen.

b) Hausrat

Nach § 12 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II ist ein angemessener Hausrat als Vermögen nicht zu berücksichtigen. Die Wohnung der Antragsteller ist mit einem angemessenen Hausrat ausgestattet. Dieser Vermögenswert ist nicht zu berücksichtigen.

c) Möglicher Verkaufserlös der Briefmarkensammlungen

Herr Müller und Felicitas sind Eigentümer zweier Briefmarkensammlungen im Wert von insgesamt 11.700,00 €. Es handelt sich bei den Sammlungen um Vermögensgegenstände, die durch Veräußerung wirtschaftlich nutzbar gemacht werden können. Es liegt Vermögen i. S. d. § 12 I SGB II vor.

Die Sammlungen haben für die Antragsteller keine emotionale Bedeutung mehr. Eine besondere Härte nach § 12 Abs. 3 Nr. 6 SGB II kann nicht geltend gemacht werden.

Freibetrag nach § 12 II Nr. 1 SGB II

Da es sich hier um eine aus Partnern bestehende Einsatzgemeinschaft gem. § 9 Abs. 2 S. 1 SGB II handelt, ist es nach § 12 Abs. 2 S. 1 zulässig, den Wert der Briefmarkensammlungen der Partner betraglich zusammenzufassen. Gleiches gilt in diesem Zusammenhang auch für die jeweils zustehenden Freibeträge.

Vom Vermögen ist zunächst der Freibetrag gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 SGB II abzusetzen. Dieser beträgt 150 € je vollendetem Lebensjahr eines volljährigen Hilfebedürftigen und seines Partners. Herr Müller ist 33 Jahre und Felicitas 32 Jahre alt, in der Summe haben die Partner 65 Lebensjahre vollendet. Demzufolge ist nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 SGB II für 65 Jahre x 150 € ein Freibetrag i.H.v. 9.750,00 € abzusetzen. Der Höchstbetrag nach § 12 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 SGB II wird dabei nicht überschritten.

Freibetrag nach § 12 II Nr. 4 SGB II

Gem. § 12 Abs. 2 Nr. 4 SGB II ist für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Hilfebedürftigen daneben noch ein Freibetrag für notwendige Anschaffungen i. H. v. jeweils 750 €, also insgesamt 2.250 € vom Vermögen der Familie abzusetzen. Demnach ergibt sich für die Familie insgesamt ein Freibetrag von 12.000 €.

Dem möglichen Verkaufserlös der Briefmarkensammlungen im Wert von 11.700,00 € zuzüglich der einzusetzenden 200 € des Pkw, insgesamt also 11.900 €, steht einem Gesamtfreibetrag von 12.000 € gegenüber. Der Gesamtfreibetrag wird nicht überschritten, sodass das Vermögen im vollen Umfang geschützt ist.

Ergebnis:

Im Februar 2018 beträgt der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II **528,72 €**.

Zu Frage 2:

Die Sozialstaatlichkeit ist zwar im Grundgesetz verankert, ihre konkrete Ausgestaltung aber weitgehend dem Gesetzgeber überlassen. Der Staat muss jedoch allen Bürgern das Existenzminimum sichern.

Art. 20 Abs. 1 GG und Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG

Der Grundsatz der Sozialstaatlichkeit ist Bestandteil des unveränderbaren Kernbereichs des Grundgesetzes (Art. 79 Abs. 3 GG)

Sozialstaat ist nicht im Grundgesetz definiert.

Aus dem Sozialstaatsprinzip ist abzuleiten, dass

- der Staat nach den Grundsätzen der sozialen Gerechtigkeit aufgebaut sein soll
- das gesamte Recht eine soziale Tendenz haben soll
- der Staat die Pflicht hat, für einen Ausgleich sozialer Gegensätze und für eine gerechte Sozialordnung zu sorgen hat.

Als Sozialstaat wird ein demokratischer Rechtsstaat bezeichnet, der die soziale Gerechtigkeit und Sicherheit seiner Bürger gemäß Verfassung zum Ziel hat und dieses Ziel mit entsprechenden gesetzgeberischen Maßnahmen sowie materiellen Unterstützungsleistungen verwirklicht.

Dadurch sollen soziale Ungerechtigkeiten und Unruhen verhindert werden.

Zudem dient der Sozialstaat in Deutschland dazu, benachteiligte Bürger, wie z.B. finanziell Benachteiligte, Kranke oder anderweitig schutzbedürftige Personen zu unterstützen.

Unmittelbare Rechtsansprüche des Bürgers gegen den Staat können aus dem Sozialstaatsprinzip nicht hergeleitet werden, sie bedürfen vielmehr gesetzlicher Regelungen.

Interpretationshilfe bei der Auslegung des Sozialstaatsbegriffs leistet § 1 Abs. 1 SGB I.

Die soziale Gerechtigkeit (durch Gesetze zum Schutz des Schwächeren im Rechtsverkehr wie z.B. im Arbeitsrecht, Mietrecht) und die soziale Sicherheit (durch Gewährung eines Grundstandards bei z.B. Schutz bei Krankheit, Absicherung im Alter, Invalidität, Arbeitslosigkeit, Absicherung des Existenzminimums) sind Inhalte des Sozialstaatsprinzips.